

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

von

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 20. Februar 1906.

Nr. 9.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906. Seite 137

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906 — Reichs-Gesetzbl. S. 109 — die Zustimmung zu erteilen und sie an Stelle der zur Zeit gültigen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften sowie der diese abändernden und ergänzenden Bundesratsbeschlüsse vom 1. März 1906 ab in Kraft zu setzen.

Eine Ausgabe der Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften, welche zugleich den Text des Gesetzes vom 7. Februar 1906 enthält, wird in H. v. Decker's Verlag, G. Schönd in Berlin SW., Tauentzienstraße 56 erscheinen.

Berlin, den 9. Februar 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowski.

A. Ausführungsbestimmungen

zum

Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 109).

1. Gattung, Menge und Wert der Waren.

§ 1.

(1) Bei den Anmeldungen für die Warenverkehrsstatistik ist den Angaben über Gattung, Menge und Wert der Waren (§§ 1, 2 des Gesetzes) das statistische Warenverzeichnis zu Grunde zu legen, das in fortlaufender Nummernfolge die Waren einzeln oder in Gruppen in der Reihenfolge der Abdimfte und Unterabdimfte des Zolltarifs aufzählt und für jede Warenart den Maßstab der Aufzählung (Hologramm, Betriemer, Maß, Stück, Wert usw.) bezeichnet. In der Regel muß die Gattung jeder